

(4) Projektierungsarbeiten, Investitionen zur Rekonstruktion, Erneuerung und Erweiterung der Grundfonds und Grund- und Arbeitsmittel für die Grundaussstattung der Forschungs- und Entwicklungsbereiche sind nicht aus dem Fonds Wissenschaft und Technik zu finanzieren.

## §12

(1) Der Generaldirektor des Kombinars ist berechtigt, zur Sicherung einer kontinuierlichen wissenschaftlich-technischen Arbeit für unvorhersehbare Aufwendungen zusätzliche Mittel des Fonds Wissenschaft und Technik über die im Pflichtenheft vorgesehenen Gesamtaufwendungen hinaus freizugeben, wenn damit ein den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechendes Verhältnis von Aufwand und Ergebnis gewahrt bleibt. Die zusätzlichen Mittel sind auf der nachfolgenden Verteidigung zu bestätigen und in das Pflichtenheft aufzunehmen.

(2) Ungerechtfertigte Mittelüberschreitungen sowie andere Kosten, die auf Mängel in der Leitung der wissenschaftlich-technischen Arbeit zurückzuführen sind, sind zu Lasten der nicht planbaren Kosten an den Fonds Wissenschaft und Technik zurückzuführen. Die erforderlichen Entscheidungen sind durch die zuständigen Leiter selbständig bzw. auf der Grundlage von Forderungen des Hauptbuchhalters, von Weisungen des Generaldirektors, des Leiters des jeweils übergeordneten Organs oder von Auflagen der Staatlichen Finanzrevision zu treffen.

## §13

## Bereitstellung von Mitteln des Staatshaushaltes

(1) Die Entscheidung über die Bereitstellung der Mittel im Staatshaushaltsplan trifft der Minister für Wissenschaft und Technik in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen und dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission für das jeweilige Planjahr. Als Grundlage für den zweckentsprechenden Einsatz übergibt der Minister für Wissenschaft und Technik die Themenliste an den Minister der Finanzen und den Präsidenten der Staatsbank der DDR.

(2) Die Bereitstellung von Staatshaushaltsmitteln im Folgejahr ist von der bisherigen Erfüllung der vorgegebenen Leistungsziele abhängig. Über volkswirtschaftlich erforderliche zusätzliche Aufwendungen entscheidet der Minister für Wissenschaft und Technik entsprechend Abs. 1 bzw. im Rahmen der ihm für Wissenschaft und Technik zur Verfügung stehenden Staatshaushaltsmittel.

(3) Zur Lösung wissenschaftlich-technischer Aufgaben bereitgestellte Staatshaushaltsmittel sind entsprechend den Bestimmungen über Rechnungsführung und Statistik gesondert nachzuweisen. Sie sind nicht dem Fonds Wissenschaft und Technik zuzuführen. Eine Rückführung der Staatshaushaltsmittel an den Staatshaushalt durch nachträgliche Verrechnung in die Selbstkosten der Erzeugnisse erfolgt nicht, soweit nicht Abs. 5 zutrifft.

(4) Für die Verwendung der Staatshaushaltsmittel gelten die §§ 11 und 12 Abs. 2 entsprechend.

(5) Der Minister für Wissenschaft und Technik kann die Sperrung von Staatshaushaltsmitteln durch die Staatsbank der DDR veranlassen, wenn die vorgegebenen Leistungsziele nicht erreicht werden. Er entscheidet über die weitere Bereitstellung der Staatshaushaltsmittel sowie über die vollständige oder teilweise Rückführung bereits verausgabter Staatshaushaltsmittel zu Lasten der nicht planbaren Kosten an das Ministerium für Wissenschaft und Technik und setzt, davon den Minister der Finanzen in Kenntnis.

## §14

## Übertragbarkeit der finanziellen Mittel

Mittel des Fonds Wissenschaft und Technik sind in das Folgejahr übertragbar, soweit eine Übertragung der Mittel ge-

plant wurde oder irri Folgejahr im Rahmen der geplanten Forschungs- und Entwicklungskapazität ein Einsatz dieser Mittel zur Finanzierung zusätzlicher Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik erfolgen kann. Darüber hinausgehende Mittel sind an den zentralen Haushalt abzuführen. Die Übertragung von Mitteln des Fonds Wissenschaft und Technik in den Gewinn oder in andere Fonds ist nicht zulässig.

## §15

## Rückführung von Erlösen an die Finanzierungsquelle

(1) An die jeweilige Finanzierungsquelle sind folgende Erlöse zurückzuführen, wenn die Finanzierung der entsprechenden wissenschaftlich-technischen Aufgaben aus Mitteln für Wissenschaft und Technik erfolgte:

- Rückführung von Kosten für die Vorbereitung und Realisierung des Exports wissenschaftlich-technischer Ergebnisse aus den erzielten Erlösen entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften<sup>4</sup>,
- Kostenerstattungen im Rahmen der entgeltlichen Vergabe wissenschaftlich-technischer Ergebnisse innerhalb der DDR,
- Einnahmen aus der Ablösung bzw. dem Verkauf von themengebundenen Grundmitteln für Forschung und Entwicklung und von Vorrichtungen, Werkzeugen, Lehren und Prüfmitteln für Musterbau und Versuchsproduktion,
- Erlöse aus dem Verkauf von Funktions- und Fertigungsmustern sowie Erzeugnissen der Versuchsproduktion bis zur Höhe der aus Mitteln für Wissenschaft und Technik finanzierten Kosten, \*
- Einnahmen aus der Ablösung bzw. dem Verkauf von Versuchsanlagen und Experimentalbauten nach Abschluß des -jeweiligen Versuchsprogramms.

(2) Die Ablösung bzw. der Verkauf von themengebundenen Grundmitteln, Vorrichtungen, Werkzeugen, Lehren, Prüfmitteln sowie von Versuchsanlagen und Experimentalbauten hat unverzüglich nach Abschluß der jeweiligen wissenschaftlich-technischen Aufgabe zu erfolgen. Die Ablösung bzw. der Verkauf erfolgt unter Berücksichtigung der eingetretenen Gebrauchsminderung ohne Anrechnung auf die staatliche Plan Kennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“.

## Kontrolle und Abrechnung

## §16

(1) Die Hauptbuchhalter haben die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung in den Kombinat, Betrieben und Einrichtungen zu kontrollieren und dem zuständigen Leiter gegebenenfalls Auflagen für die zweckentsprechende und sparsame Verwendung der finanziellen Mittel zu erteilen und Vorschläge für die Erreichung hoher volkswirtschaftlicher Ergebnisse zu unterbreiten.

(2) Die -zuständige Bank und die Staatliche Finanzrevision haben die ökonomischen Zielstellungen ausgewählter Forschungs- und Entwicklungsaufgaben einschließlich ihrer Überleitung in die Produktion auf der Grundlage der Pflichtenhefte zu kontrollieren. Im Ergebnis der Kontrolle können sie Maßnahmen zur Durchsetzung der volkswirtschaftlichen Anforderungen an die Effektivität und eine entsprechende Qualifizierung der Pflichtenhefte verlangen.

(3) Bei Feststellung eines ineffektiven Einsatzes von Forschungsmitteln bzw. Verletzungen der Staatsdisziplin sind bis zur Entscheidung durch den Leiter des übergeordneten Organs, bei Kombinatbetrieben durch den Generaldirektor, die finanziellen Mittel ganz oder teilweise zu sperren. Wird durch die zuständige Bank oder die Staatliche Finanzrevision die Inanspruchnahme von Staatshaushaltsmitteln ganz oder teilweise gesperrt, sind die erforderlichen Entscheidungen

<sup>4</sup> Z. Z. gilt die Dritte Durchführungsbestimmung vom 7. Januar 1981 zur Verordnung über die Leitung und Durchführung des Außenhandels — Export und Import wissenschaftlich-technischer Ergebnisse — (GBl. I Nr. 7 S. 85).